

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 1. Oktober 2015

Gesch. Nr. SR: 178 / GGR: 062/15 Vorberatung RPK
02.05 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB; Ergänzungsleistungen/AHIB
Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 6 der Gemeindeordnung -

BESCHLIESST:

1. Die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV (IE-Nr. 800.01.01, VO ZL AHV) vom 5. Oktober 2006 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat
 - b. Stadtrat Ressort Soziales
 - c. Abteilung Soziales
 - d. Abteilung Präsidiales, dreifach

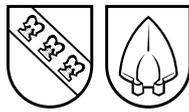
WEISUNG

AUSGANGSLAGE

Im Rahmen des SPARPAKETS17 hat sich der Stadtrat das Ziel gesetzt, die finanzielle Situation der Stadt nachhaltig zu verbessern. Die hohen und kontinuierlich steigenden Sozialausgaben bilden einen wesentlichen Grund für die schwierige finanzielle Lage und der daraus resultierenden Notwendigkeit, bisherige städtische Leistungen zu hinterfragen und abzubauen.

Die grossen Ausgabenposten im Ressort Soziales (Zusatzleistungen, Sozialhilfe, Kleinkinderbetreuungsbeiträge und Betriebsbeiträge an KESB und Sozialdienst) sind durch übergeordnetes Recht geregelt und der Ermessens- und Handlungsspielraum der ausführenden Instanzen ist gering. Trotz der zu erwartenden ersatzlosen Streichung der Kleinkinderbetreuungsbeiträge ist bei den Soziallasten kein Ende der Kostensteigerungen in Sicht. Die einzige, umfangreichere Leistung, über welche die Stadt im Sozialbereich selber entscheiden kann, sind die Gemeindegzuschüsse für Bezüger/-innen von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.

Im Rahmen eines Sparprogrammes in den Jahren 2005/06 wurden die Gemeindegzuschüsse letztmals per 1. Januar 2007 überprüft und gekürzt. In den Jahren 2010 – 2014 wurden durchschnittlich Fr. 105'000.- pro Jahr an Gemeindegzuschüsse ausbezahlt. Diese Summe wird bei einer Aufhebung der Gemeindegzuschüsse ab dem Jahr 2017 nachhaltig eingespart.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Oktober 2015

GRUNDSÄTZLICHES ZU DEN ZUSATZLEISTUNGEN

Die AHV- und IV-Renten müssten gemäss Bundesverfassung existenzsichernd sein. Dieses Ziel wurde seit der Einführung der AHV im Jahre 1948 nie erreicht und wird von der Politik nicht mehr verfolgt. Zur Verhinderung von Altersarmut führte der Bund daher ab 1966 die Ergänzungsleistungen als zusätzliche Bedarfsleistung ein. Zusammen mit den AHV-/IV-Renten stellen die Ergänzungsleistungen in praktisch allen finanziellen Situationen sicher, dass AHV- und IV-Rentner über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen, am sozialen Leben teilnehmen können und im Falle von Pflegebedürftigkeit die Heimkosten bezahlt werden können. Im Kanton Zürich bestehen die Zusatzleistungen aus folgenden Elementen:

- Ergänzungsleistungen, basierend auf Bundesrecht;
wird in allen Kantonen angewendet
- Beihilfe und Heimkostenzuschüsse, basierend auf kantonalem Recht;
bestehen in unterschiedlichen Formen in 10 Kantonen
- Gemeindegzuschüsse, basierend auf kommunalem Recht;
51 von 169 Zürcher Gemeinden gewähren Gemeindegzuschüsse

HÖHE DES LEBENSBEDARFS BEI ZUSATZLEISTUNGEN IM VERGLEICH MIT SOZIALHILFE

In den beiden bedarfsabhängigen Existenzsicherungssystemen werden zusätzlich zu einem pauschalierten Grundbedarf für den Lebensunterhalt die Wohnkosten, die Krankenversicherungsprämien und die Selbsthalte/Franchisen übernommen. Massgebend zur Beurteilung des Leistungsniveaus ist primär die Höhe des pauschalierten Betrages für den Lebensbedarf:

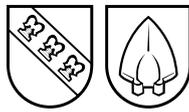
TABELLE 1:
HÖHE DES LEBENSBEDARFES BEI DEN ZUSATZLEISTUNGEN FÜR PERSONEN MIT BEIHILFE UND GEMEINDEZUSCHUSS

LEBENSBEDARF PRO MONAT IN FR.	ERGÄNZUNGSLEISTUNG	KANTONALE BEIHILFE	KOMMUNALER GEMEINDEZUSCHUSS	TOTAL PRO MONAT
Einzelperson	1'600	202	75	1'877
Ehepaar	2'400	303	115	2'818

TABELLE 2:
HÖHE DES LEBENSBEDARFES BEI DER SOZIALHILFE

LEBENSBEDARF PRO MONAT IN FR.	GRUNDBEDARF NACH SKOS	ZULAGEN FÜR TEILNAHME AN ARBEITSPROGRAMMEN	EINKOMMENSFREIBETRAG FÜR ERWERBSTÄTIGE	TOTAL PRO MONAT
Einzelperson	986	200	400	986 bis 1'386
Ehepaar / 2 Personen	1'509	400	600	1'509 bis 2'109

Es wird ersichtlich, dass Zusatzleistungsbezüger deutlich mehr Geld zur freien Verfügung haben als Sozialhilfebezüger. Diese Unterschiede sind gewollt und teilweise gerechtfertigt, haben doch die Bezüger von Zusatzleistungen in der Regel keine Möglichkeiten mehr, ihre Einkommenssituation zu verbessern. Nur wenige Kantone richten neben den Ergänzungsleistungen noch kantonale Leistungen aus. Der Leistungsumfang der zürcherischen Beihilfe und des Heimkostenzuschusses ist im Vergleich mit anderen Kantonen gut. Mit diesen Leistungen wird sichergestellt, dass im Kanton Zürich die Altersarmut (Sozialhilfebezug von Personen ab 65 Jahren) praktisch nicht vorkommt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Oktober 2015

Zu beachten ist jedoch, dass die kantonale Beihilfe und der kommunale Gemeindegusschuss nur an Personen ausgerichtet werden, die über wenig Vermögen verfügen und seit zehn Jahren im Kanton Zürich wohnhaft sind. Bei der Beihilfe beträgt der Vermögensfreibetrag als Richtwert maximal Fr. 37'500.- für Einzelpersonen und Fr. 60'000.- bei Ehepaaren. Beim Gemeindegusschuss beträgt der Vermögensfreibetrag Fr. 25'000.- für Einzelpersonen und Fr. 40'000.- für Ehepaare.

GEMEINDEZUSCHÜSSE IN ANDEREN ZÜRCHER GEMEINDEN

Gemäss Sozialbericht des Kantons Zürich richten 51 von 169 Gemeinden Gemeindegusschüsse aus. Tendenziell richten kleine Gemeinden keine Gemeindegusschüsse aus, während viele Gemeinden mit mehr als 10'000 Einwohnern Gemeindegusschüsse bezahlen. Im Zuge von Sparmassnahmen wurden die Gemeindegusschüsse vielerorts gekürzt oder abgeschafft. In grösseren Städten war die Abschaffung politisch umstritten und wurde vom Volk abgelehnt, so in Dietikon und Winterthur in den Jahren 2014 und 2015, während Dübendorf und Wetzikon die ordentlichen Gemeindegusschüsse per Ende 2005 aufhoben. In Wetzikon werden bei Bedarf weiterhin Wohnkostenzuschüsse gewährt. Nachstehend eine Auswahl von drei mit Illnau-Effretikon vergleichbaren Gemeinden:

GEMEINDEZUSCHUSS PRO MONAT IN FR.	VOLKETSWIL	PFÄFFIKON	BÜLACH	ILLNAU-EFFRETIKON
Einzelperson	100	67	0	75
Ehepaar	150	100	0	115

WER IST VON DER ABSCHAFFUNG DER GEMEINDEZUSCHÜSSE BETROFFEN?

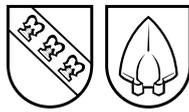
Von der Abschaffung der Gemeindegusschüsse sind nur Personen betroffen, welche selber in einer Wohnung leben. Personen in Pflegeeinrichtungen und sonstigen Heimen erhalten keine Gemeindegusschüsse. Per 1. September 2015 wird in 100 Zusatzleistungsfällen ein Gemeindegusschuss ausgerichtet:

- 13 Ehepaare erhalten pro Monat Fr. 115.-
- 63 alleinstehende Frauen erhalten pro Monat Fr. 75.-
- 24 alleinstehende Männer erhalten pro Monat Fr. 75.-

In der Berechnung der Ergänzungsleistungen können pro Monat Wohnkosten von maximal Fr. 1'250.- für Ehepaare und Fr. 1'100.- für Alleinstehende berücksichtigt werden. Die nicht berücksichtigten Wohnkosten müssen von der Zusatzleistungsbezügern aus Beihilfe und Gemeindegusschuss finanziert werden, was die Höhe des verfügbaren Lebensbedarfs schmälert. Der Bundesrat möchte die anrechenbaren Wohnkosten im Ergänzungsleistungssystem erhöhen und damit der Realität anpassen. Der Nationalrat hat am 22. September 2015 die entsprechende Gesetzesänderung im Grundsatz gutgeheissen. Als neue maximale Wohnkosten sind für Agglomerationsgemeinden wie Illnau-Effretikon Fr. 1'325.- für Alleinstehende und Fr. 1'575.- für Ehepaare vorgesehen. Wann die höheren Mietzinsrichtlinien in Kraft treten, ist noch offen.

Von den 100 Zusatzleistungsfällen mit Gemeindegusschüssen haben:

- 7 Ehepaare eine höhere Miete als Fr. 1'250.-
- 32 alleinstehende Frauen eine höhere Miete als Fr. 1'100.-
- 8 alleinstehende Männer eine höhere Miete als Fr. 1'100.-



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 1. Oktober 2015

Alleinstehende, pensionierte Frauen sind am stärksten von der Streichung der Gemeindegzuschüsse betroffen. Frauen sind generell aufgrund ihrer Erwerbsbiografie und der höheren Lebenserwartung überdurchschnittlich stark auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

EINSPARUNG FÜR ILLNAU-EFFRETIKON

Mit der Aufhebung der Gemeindegzuschüsse werden ab dem Jahr 2017 jährlich rund Fr. 110'000.- eingespart. Es ergeben sich keine Kostenverlagerungen zur Sozialhilfe und keine Umsetzungskosten.

BEURTEILUNG DURCH DEN STADTRAT

Gemäss allen Prognosen werden die von den Gemeinden zu tragenden Sozialausgaben mindestens kurz- bis mittelfristig weiterhin steigen. Der finanzielle Handlungsspielraum von Illnau-Effretikon wird unter anderem durch diese Entwicklung stark eingeschränkt. Um die Ziele des SPARPAKETS17 erreichen zu können, sind aus finanzpolitischer Sicht schmerzhafteste Leistungsreduktionen notwendig.

Angesichts des vergleichsweise hohen Leistungsniveaus der Zusatzleistungen im Kanton Zürich hält der Stadtrat die Streichung der Gemeindegzuschüsse für sozialpolitisch verantwortbar. Auch nach der Streichung der Gemeindegzuschüsse werden die Ergänzungsleistungsbezüger weiterhin besser gestellt sein als die Bezüger von Sozialhilfe, deren Leistungen mit der anstehenden Reform der SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2016 teilweise erheblich gekürzt werden.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 5.10.2015

Referent:

– Stadtrat Ressort Soziales, Samuel Wüst

Zustellung dieser Weisung an:

- die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
- die Mitglieder des Stadtrates (9)
- die akkreditierten Medienvertretungen
- die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- die Stadtkanzlei / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Beilagen zu Händen der vorberatenden Kommission:

- Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen vom 5. Oktober 2006